

Ingrid Klein

# **Ehemalige Pflegekinder als Eltern**

Bewältigung infrage gestellter  
Elternschaft

Ingrid Klein  
Ehemalige Pflegekinder als Eltern

# Pflegekinderforschung

Herausgegeben von Klaus Wolf

Die Reihe will dem Aufschwung der Forschung zu Pflegekindern und Pflegefamilien Rechnung tragen. Hier können exzellente und interessante wissenschaftliche Arbeiten aus der Erziehungswissenschaft, Psychologie, Soziologie oder Kulturwissenschaft veröffentlicht werden. Sie kann dazu beitragen, dass die verschiedenen theoretischen und methodischen Zugänge stärker gegenseitig wahrgenommen und aufeinander bezogen werden und die professionelle Praxis der Pflegekinderhilfe neue Impulse erhält.

Ingrid Klein

# Ehemalige Pflegekinder als Eltern

Bewältigung infrage gestellter Elternschaft

**BELTZ** JUVENTA

Die Autorin

Ingrid Klein, Jg. 1961, Dr. phil., Diplom-Psychologin, Fachpsychologin, Supervisorin und Prüferin für Rechtspsychologie BDP/DGPs. Als Psychologische Sachverständige ist sie in eigener Praxis in der familienrechtspsychologischen und aussagepsychologischen Begutachtung tätig.

Dissertation zur Erlangung des Grades eines Doktors in Philosophie der Fakultät II (Bildung – Architektur – Künste) der Universität Siegen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronische Systeme.



Dieses Buch ist erhältlich als:

ISBN 978-3-7799-6255-7 Print

ISBN 978-3-7799-5559-7 E-Book (PDF)

1. Auflage 2020

© 2020 Beltz Juventa

in der Verlagsgruppe Beltz · Weinheim Basel

Werderstraße 10, 69469 Weinheim

Alle Rechte vorbehalten

Herstellung: Ulrike Poppel

Satz: Helmut Rohde, Euskirchen

Druck und Bindung: Beltz Grafische Betriebe, Bad Langensalza

Printed in Germany

Weitere Informationen zu unseren Autor\_innen und Titeln finden Sie unter: [www.beltz.de](http://www.beltz.de)

# Dank

Mein Dank gilt in erster Linie den Müttern, die sich bereit und einverstanden erklärt haben, die mit ihnen geführten Gespräche für das Forschungsprojekt zur Verfügung zu stellen. Durch ihr Vertrauen haben sie diese Forschungsarbeit möglich gemacht und wertvolle Einblicke in die komplexen Zusammenhänge der Bedrohungs- und Bewältigungsdynamik in der kritischen Lebenssituation infrage gestellter Elternschaft eröffnet.

Mein besonderer Dank gilt dem Erstgutachter Prof. Dr. Klaus Wolf, der von Anfang an großes Interesse an diesem Forschungsprojekt gezeigt hat und der mir in allen Phasen des Forschungsprozesses für Rückmeldungen zur Verfügung stand. Ihm wie den Teilnehmern des Doktorandenkolloquiums ‚Pflegekinderforschung‘ der Universität Siegen verdanke ich Einblicke und die Teilhabe an einem Forschungsstil, der in beeindruckender Weise auf einer engen Verbindung von Theorie und Praxis beruht und der darüber hinaus durch einen offenen wie respektvollen Umgang mit Menschen und deren Biografien, die durch viele widrige Lebensumstände gekennzeichnet sind, geprägt ist. Dies hat nicht nur mein fachliches Denken in höchstem Maße bereichert, es hat mich auch persönlich sehr beeindruckt. Beflügelt wurde mein Forschungsprozess vor allem auch durch die Veröffentlichungen der ‚Forschungsgruppe Pflegekinder‘ der Universität Siegen und deren Forschungserfahrung. Diese von Prof. Dr. Klaus Wolf geleitete Gruppe hat wesentlich dazu beigetragen, dass mein Zugang zum Forschungsthema sich interdisziplinär weiterentwickelte.

Prof.in Dr.in Yvonne Gassmann danke ich für ihre Bereitschaft, das zweite Gutachten zu übernehmen. Ihre Forschungsergebnisse zu ‚Pflegekinderspezifischen Entwicklungsaufgaben‘ sind in meiner gutachterlichen Tätigkeit für Familiengerichte sehr relevant. Ebenso danke ich Frau Prof.in Dr.in Ihmke Behnen für ihr Interesse an meinem Forschungsthema und ihre spontan erklärte Bereitschaft, sich als Prüferin zu engagieren. Ihr großer Erfahrungsschatz als Biografieforscherin beeindruckt mich sehr.

Mein größter Dank gilt meinem Mann, Andreas Klein, der mir in unserer gemeinsamen gutachterlichen Praxis immer wieder Freiräume ermöglicht hat, so dass ich das vorliegende Forschungsprojekt, neben meiner Tätigkeit als familienpsychologische Sachverständige, überhaupt realisieren konnte. Meinen Kolleg\*innen aus der Rechtspsychologie, meinen Freund\*innen, meiner Familie und insbesondere auch meinen Söhnen Jan, Max, Paul und Tim danke ich für die vielen interessierten Nachfragen und ihr Mitfeiern bei der Entwicklung dieses, für mich in jeder Hinsicht spannenden, Forschungsprojektes.

Neuss, im November 2019



# Inhalt

<b>1</b>	<b>Einleitung</b>	11
<b>2</b>	<b>Begriffsbestimmungen – die Akteur*innen</b>	20
2.1	Das Sorgerecht	20
2.2	Die Jugendhilfe	21
2.3	Die Fremdunterbringung	22
2.4	Rechtlicher Rahmen der Vollzeitpflege	22
2.5	Formen der Vollzeitpflege – Verwandtenpflege	23
2.6	Die sozialpädagogische Familienhilfe	24
2.7	Psychologische Sachverständige im Familienrecht	25
2.8	Das psychologische Sachverständigengutachten	25
<b>3</b>	<b>Forschungsstand und Forschungsdesiderate: Entwicklung ehemaliger Pflegekinder als Erwachsene</b>	27
3.1	Biografie- und Verlaufsforschung	28
3.2	Betrachtung positiver und negativer Verläufe	29
3.3	Zur Entwicklung von Pflegekindern	30
3.3.1	Herausforderungen in der Entwicklung von Pflegekindern	31
3.3.2	Entwicklung von Pflegekindern im Erwachsenenalter – aktuelle Ergebnisse der Pflegekinderforschung an der Universität Siegen	32
3.4	Entwicklung von Pflegekindern als Eltern – Ergebnisse der Herkunftsfamilienforschung	38
<b>4</b>	<b>Zentrale theoretische Begriffe und Konzepte zur Analyse von Verlaufsprozessen der Bedrohung und deren Bewältigung</b>	43
4.1	Das Konzept der Kritischen Lebensereignisse	45
4.1.1	Stress- und bewältigungstheoretische Grundlagen	45
4.1.2	Entwicklungstheoretische Grundlagen	46
4.1.3	Kritische Lebensereignisse und ihre Merkmale	47
4.1.4	Bewältigung	49
4.1.5	Kritische Lebensereignisse und die Modalitäten ihrer Bewältigung	52
4.2	Das Konzept Bewältigung in der Sozialpädagogik	62
4.2.1	Das Konzept Lebensbewältigung	62
4.2.2	Das Konzept der Belastungs-Ressourcen-Balance	66
4.3	Deutungsmuster und Sinnkonstruktionen	68
4.3.1	Deutungsmuster	68
4.3.2	Sinnkonstruktionen	70



4.4	Die Verlaufskurve – das Konzept nach Corbin und Strauss	71
4.4.1	Exkurs: Phasen als verlaufsstrukturierendes Element	73
4.4.2	Fazit zu den beschriebenen Konzepten	74
<b>5</b>	<b>Explication der Forschungsfrage: Verlaufsprozesse bedrohter Elternschaft und deren Bewältigung</b>	75
5.1	Die Forschungsfrage	75
5.2	Zur Verbindung von Theorie und Forschungsmaterial	76
<b>6</b>	<b>Methodologie: Grounded Theory – die rekonstruktive Methodik</b>	80
6.1	Grounded Theory	80
6.2	Grounded Theory als Methodologie	83
6.3	Kontrastierung als Methode der Fallauswahl und -auswertung	85
6.4	Modellbilden als Analyseschritt – temporal-prozessuale Modelle	87
6.5	Die Prozesskategorie – Erfassen von Bewegung und Veränderung in der Grounded Theory	88
<b>7</b>	<b>Empirisches Vorgehen: Ein Blick in die Forschungswerkstatt</b>	91
7.1	Analyseschritte und Modellkonstruktion	92
7.2	Datenanalyse – Rekonstruktion der subjektiven Perspektive	93
7.2.1	Identifizieren von Themenkomplexen	94
7.2.2	Themenanalyse	97
7.2.3	Identifizieren von Erklärungen und Deutungsmustern	97
7.2.4	Herstellen von Zusammenhängen – Hypothesenbildung	103
7.2.5	Dynamische Betrachtung der Bedrohung	105
<b>8</b>	<b>Falldarstellungen und Analyse der Bedrohungs-konstruktionen und -verläufe</b>	108
8.1	Der Einzelfall Frau Rosen	108
8.1.1	Die Auswahl des Einzelfalls	108
8.1.2	Einführung in den Fall Frau Rosen	109
8.1.3	Die Perspektive von Frau Rosen	111
8.1.4	Beschreibung und Interpretation des Bedrohungsverlaufs	115
8.2	Der Einzelfall Frau Petermann	125
8.2.1	Die Auswahl des Einzelfalls	125
8.2.2	Einführung in den Fall Frau Petermann	125
8.2.3	Die Perspektive von Frau Petermann	128
8.2.4	Beschreibung und Interpretation des Bedrohungsverlaufs	137
8.3	Der Einzelfall Frau Groß	152
8.3.1	Die Auswahl des Einzelfalls	152
8.3.2	Einführung in den Fall Frau Groß	153

8.3.3	Die Perspektive von Frau Groß	154
8.3.4	Beschreibung und Interpretation des Bedrohungsverlaufs	161
8.4	Der Einzelfall Frau Bergfried	168
8.4.1	Die Auswahl des Einzelfalls	168
8.4.2	Einführung in den Fall Frau Bergfried	169
8.4.3	Die Perspektive von Frau Bergfried	172
8.4.4	Beschreibung und Interpretation des Bedrohungsverlaufs Frau Bergfried	184
<b>9</b>	<b>Vergleich der Einzelauswertungen und Entwurf eines theoretischen Modells von Verlaufsprozessen von Bedrohung und deren Bewältigung bei infrage gestellter Elternschaft ehemaliger Pflegekinder</b>	199
9.1	Beschreibungs- und Analysedimensionen der Prozessdynamik	199
9.1.1	Phasen	200
9.1.2	Bedingungsfaktoren	200
9.2	Die Prozessdynamik der Phasen im Bedrohungsverlauf	203
9.2.1	Niedrigkonfliktphase – Verhandlungsphase	203
9.2.2	Eskalationsphase – Angriffs- und Verteidigungsphase	208
9.2.3	Hochkonfliktphase – Verlustphase	214
9.2.4	Deeskalationsphase – Phase der Mitbestimmung und Reorganisation	219
9.3	Prozessdynamik der Phasen	224
9.3.1	„Präsenz der Akteur*innen aus Organisationen“ als Einflussfaktor auf den Verlauf	226
9.3.2	„Hilfebeziehung“ als Einflussfaktor auf den Verlauf	227
9.3.3	„Bedeutsame Andere“ als Einflussfaktor auf den Verlauf	230
9.3.4	„Attributionsprozesse“ und „Deutungen“ als Einflussfaktoren auf den Verlauf	232
9.3.5	„Psychosoziale Handlungsfähigkeit“, „Selbstwirksamkeit“, „Selbstwert“ und „Selbstwertschutz“ als Einflussfaktoren auf den Verlauf	235
<b>10</b>	<b>Zusammenfassung der Ergebnisse und Ausblick für Forschung und Praxis</b>	239
10.1	Zusammenfassung der Ergebnisse	239
10.2	Ausblick für Forschung und Praxis	247
	<b>Literatur</b>	250

# Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Darstellung der theoretischen Bezüge zum Theoretischen Modell von Bedrohungsverläufen bei in Frage gestellter Elternschaft ehemaliger Pflegekinder	14
Abbildung 2: Verlaufskurve Frau Rosen	116
Abbildung 3: Verlaufskurve Frau Rosen: Einflussfaktoren in den Phasen	123
Abbildung 4: Verlaufskurve Frau Petermann	137
Abbildung 5: Verlaufskurve Frau Petermann: Einflussfaktoren in den Phasen	151
Abbildung 6: Verlaufskurve Frau Groß	161
Abbildung 7: Verlaufskurve Frau Groß: Einflussfaktoren in den Phasen	167
Abbildung 8: Verlaufskurve Frau Bergfried	184
Abbildung 9: Verlaufskurve Frau Bergfried: Einflussfaktoren in den Phasen	197

# 1 Einleitung

Im Zentrum dieser Untersuchung stehen Personen, deren Elternschaft infrage gestellt ist. Dabei handelt es sich um Mütter, die einmal selbst Pflegekinder waren. Hier werden der biografische Verlauf dieser Frauen und die Frage, ob Belastungen auftraten, als sie selber Eltern wurden, betrachtet. Den Mittelpunkt dieser Forschungsarbeit bilden dabei Verlaufsprozesse von Bedrohung und deren Bewältigung bei infrage gestellter Elternschaft ehemaliger Pflegekinder. Die Untersuchung verfolgt die Fragen, wie sich solche Verlaufsprozesse entwickeln und wie die Bedrohung bewältigt wird. Zu diesem Zweck wurde das Bedingungsgefüge erforscht, welches dem Verlauf in seinen verschiedenen Phasen zugrunde liegt.

Wenn die Elternschaft infrage gestellt ist, ist ein Thema angesprochen, das die Tätigkeit des Psychologischen Sachverständigen für Familiengerichte wie auch die Praxis der sozialen Arbeit betrifft. Damit war interdisziplinäres Terrain betreten. Im Forschungsprozess bestand die Herausforderung darin, sich auf eine intensive Auseinandersetzung mit Konzepten aus verschiedenen Forschungsrichtungen und damit auf Interdisziplinarität einzulassen. Durch die Kombination von Begriffen aus Psychologie, Pädagogik und Sozialpädagogik wurden die Systemgrenzen der Fachdisziplinen überwunden und es entstand ein Modell, das neue Beschreibungs- und Analysezugänge zu Bedrohungsverläufen und deren Bewältigung ermöglicht. Auf diese Weise gelang es, das aus der Arbeit der psychologischen Sachverständigen für Familiengerichte bekannte Gesprächsmaterial aus anderen Blickwinkeln zu betrachten.

Ausgangspunkt des Forschungsprozesses war eine Fülle von Daten, die sich aus Gesprächen mit Eltern ergeben hatte, deren Biografie durch das Aufwachsen in einer Pflegefamilie geprägt war und die nun selbst von der Fremdunterbringung ihres Kindes bedroht oder betroffen waren. Solche Gespräche waren im Rahmen der langjährigen Tätigkeit der Autorin als forensische Sachverständige im Familienrecht erfolgt.

Wenn die Erziehungsfähigkeit von Eltern infrage gestellt und das Gericht eingeschaltet wird, wird oft ein Psychologischer Sachverständiger / eine Psychologische Sachverständige beauftragt, der/die untersuchen soll, ob das Wohl der betroffenen Kinder in der Obhut der Eltern gefährdet ist, ob ggf. eine Unterbringung der Kinder getrennt von den Eltern erforderlich ist oder ob ambulante Hilfsmaßnahmen ausreichen, um eine Gefährdung abzuwenden. Im Regelfall werden solche Begutachtungen im Rahmen des § 1666 BGB gerichtlich angeordnet, um mögliche Gefährdungen des Kindeswohls zu prüfen (Salzgeber 2011: 292 ff.; Westhoff & Kluck 2014).

Die für das Forschungsvorhaben ausgewerteten Gespräche erfolgten im Rahmen solcher Begutachtungen und bezogen sich jeweils auf sorgerechtsrelevante Themen der Erziehungsfähigkeit, wie „Erziehungskompetenz“ und „erzieherische Ressourcen“ der Eltern (vgl. die Ausführungen bei Salzgeber 2011; Kindler, Lillig, Blüml, Meysen & Werner 2006).

Dass die Gespräche auch im Hinblick auf weitere Aspekte aufschlussreich sind, hängt mit der Form der Gesprächswiedergabe und der Gesprächsführung zusammen. So werden die aus den entscheidungsorientierten diagnostischen Gesprächen gewonnenen Informationen in psychologischen Gutachten hernach im adverbialen Modus wiedergegeben (vgl. Westhoff & Kluck 2014: 136 f.), welcher in indirekter Rede eine nachvollziehbare und erlebnisnahe Rezeption der Antworten durch Leser\*innen ermöglicht. Zudem werden in entscheidungsorientierten Gesprächen vor allem ‚günstige‘ Frageformen angewandt, welche den Befragten einen angemessen offenen Bezugsrahmen lassen, sie zu direkten und konkreten Schilderungen ihres Verhaltens und Erlebens ermuntern und suggestive Einflüsse minimieren (Westhoff & Kluck 2014: 136 f.).

Darüber hinaus tragen auch Merkmale der Gesprächssituation zur Ergiebigkeit des Gesprächsmaterials in Bezug auf weiterführende Untersuchungsthemen bei. So erfolgten die dem Forschungsprojekt zugrunde liegenden Gespräche mit den Betroffenen in einer Lebenslage, in der die Elternschaft durch die (bevorstehende oder vollzogene) Fremdunterbringung der Kinder in höchstem Maße bedroht war. Alle Eltern waren in dieser speziellen Lebenslage dazu aufgefordert, sowohl vor sich selbst als auch gegenüber anderen (Familiengericht, Sachverständigen, Jugendämtern) Antworten darauf zu finden, warum ihre Elternschaft infrage gestellt wurde, warum ihre Kinder fremduntergebracht worden sind / werden sollten und ggf. auch darauf, warum sich die eigene biografische Erfahrung von Fremdplatzierung im Leben ihrer Kinder wiederholte bzw. zu wiederholen drohte. Insofern sind die Gespräche mit diesen Eltern auf besondere Weise geeignet, relevante Themen sowie Bewältigungsstrategien herauszuarbeiten.

Damit lag ein Material zugrunde, das weit über die gutachterlichen Themen hinaus bedeutend mehr Informationen barg und versprach, dass sich darin weitere vielfältige Bezüge zeigen würden. Die Neugier bestand also darin, das vertraute Material nach neuen Gesichtspunkten zu untersuchen und weitere interessante Fragestellungen zu entdecken. Anders als im Sachverständigengutachten für das Familiengericht erfolgte die Analyse der Gespräche im Forschungsprojekt jedoch jenseits von vorgegebenen Kategorien und war sehr eng am subjektiven Erleben der Betroffenen orientiert. Mit ethnografischem Blick wurden die Gespräche entlang der Forschungsfragen untersucht, die sich auf Konstruktionsaspekte von Elternschaft und Bedrohung ehemaliger Pflegekin-

der in einer besonders kritischen Lebenssituation beziehen, die durch den (drohenden) Entzug der Kinder sowie das Ringen um deren Rückkehr geprägt war.

Insofern handelt es sich hier – bezogen auf die Darlegungen bei Schütze (1983) – um Ausschnitte aus dem Lebenszyklus bestimmter Personengruppen (hier: ehemalige Pflegekinder). Gleichwohl diese Informationen nicht in Form narrativer Interviews generiert und wörtlich erfasst wurden, ermöglichen sie eine Aussage darüber, wie die Biografieträger\*innen diese „negative Ereignisverketzung“ erfahren und verarbeiten (Schütze 1983: 284).

Das Forschungsinteresse galt zuerst transgenerationalen Aspekten und wurde von der Suche nach darauf bezogenen Deutungsmustern und Sinnkonstruktionen geleitet. Nach ersten Auswertungsschritten zeigten sich aber weitere spannende Erkenntnisse mit Bezügen zu höchst dynamischen und wechselhaften Verläufen von Bedrohung, Eskalation und einer großen Bandbreite an Bewältigungshandeln im Kontext einer bereits erfolgten oder drohenden Fremdunterbringung der Kinder. Es wurde deutlich, dass nicht nur die Eltern alleine den Bedrohungsverlauf in eine an- oder absteigende Richtung beeinflussten. Vielmehr trat das Zusammenspiel mit den Helfer\*innen als weiteres wesentliches Moment immer stärker in den Vordergrund. Schließlich zeigten sich Wechselwirkungen zwischen dem starken Bedürfnis der Eltern, in dieser Lebenslage weiterhin Einfluss haben zu können, und den von Helfer\*innen eröffneten Handlungsoptionen. Zudem erwiesen sich die damit zusammenhängenden Selbstwert- und Selbstwirksamkeitserfahrungen der Eltern als besonders einflussreich auf den Bedrohungsverlauf.

Mit dieser Entwicklung des Forschungsinteresses und des Forschungsprozesses lag der theoretische Schwerpunkt der Arbeit nun auf den Themen Bedrohung, Bewältigung und Verlauf. Damit eröffnete sich im Forschungsprozess die Möglichkeit, ein theoretisches Modell von Bedrohungs-Eskalations-Verläufen zu erstellen, wie sie sich bei den erwachsenen ehemaligen Pflegekindern in der extrem kritischen Lebenssituation, der massiven Bedrohung ihrer Elternschaft, zeigten. Diese thematisch offene und flexible Herangehensweise als Ausgangslage zu Beginn des Forschungsprojekts entsprach bereits der Entwicklungsfigur eines Forschungsprozesses, der von den Daten zur Theorie hin ausgerichtet war. So sollte auf Basis eines nach qualitativen Methoden angelegten Untersuchungsdesigns über mehrere Auswertungsetappen eine in den Daten gründende Theorie, Grounded Theory, entstehen. Diese Betrachtungsweise erwies sich als so ergiebig, dass sich daraus nicht nur ein Modell von Bedrohungs-Eskalations-Verläufen bei infrage gestellter Elternschaft ehemaliger Pflegekinder entwickeln ließ, sondern auch Impulse für die sozialpädagogische und rechtspsychologische Praxis daraus hervorgingen.

Als empirische Grundlage hierfür wurden aus einer Gesamtzahl von 32 Gesprächen, die von der Autorin sowie von Kolleg\*innen mit erwachsenen ehemaligen Pflegekindern im Rahmen familienpsychologischer Gutachten geführt

worden waren, 4 Interviews ausgewählt. Dass es sich hierbei um Gespräche mit Müttern handelt, ist dadurch begründet, dass diese Gespräche die sehr große Spannweite an Bedrohungsverläufen und deren Bewältigung bei infrage gestellter Elternschaft am besten repräsentieren. Dabei steht hier nicht der Genderaspekt im Fokus, sondern die Untersuchung von allgemeinen Bedingungsfaktoren, die als Eskalator bzw. Deeskalator im Bedrohungsverlauf wirken. Auch geht die Autorin davon aus, dass die Verlaufsprozesse auf alle Eltern, also auch auf Väter zutreffen. Der Aufbau der Arbeit ist eng am Verlauf des Forschungsprozesses orientiert. Das entspricht nicht in allen Punkten dem gängigen Schema der Gliederung wissenschaftlicher Arbeiten. Die Darlegung theoretischer Konzepte und Begriffe bereits vor der Formulierung der Forschungsfrage hat jedoch den Vorteil der unmittelbaren Verknüpfung der theoretischen Konzepte mit der Fragestellung.

Abbildung 1 bietet einen Überblick über alle Forschungszugänge und verlaufsstrukturierenden Elemente.

Abbildung 1: Darstellung der theoretischen Bezüge zum Theoretischen Modell von Bedrohungsverläufen bei in Frage gestellter Elternschaft ehemaliger Pflegekinder



Der Aufbau der Arbeit besteht aus zehn Teilen. Auf die Einleitung (Kapitel 1) folgt Kapitel 2 mit wesentlichen Begriffsbestimmungen, die einen direkten Bezug zum Forschungsthema haben. Dabei geht es insbesondere um die verschiedenen Unterbringungsmöglichkeiten in Pflegefamilien, sowohl in Bezug auf das Pflegefamiliensetting als auch auf die Dauer. Ferner erfolgen Ausführungen zu den in diesem Kontext gebräuchlichen juristischen Begriffen, u. a. den elterlichen Rechten. Kapitel 3 und 4 beziehen sich auf den theoretisch-analytischen Bezugsrahmen des Forschungsprojekts.

Kapitel 3 legt die theoretische Rahmung des Forschungsprojekts hinsichtlich dessen Verortung in der Tradition der Biografie- und Verlaufsforschung dar. Dabei wird sowohl auf klassische Studien als auch auf die aktuelle Forschung, die positive und negative Verläufe in Biografien von (erwachsenen) ehemaligen Pflegekindern untersucht, eingegangen. Zum Forschungsstand werden insbesondere auch Ergebnisse der Herkunftselternforschung, die auf der Analyse der Erlebensperspektive der Eltern beruhen, präsentiert. Vor diesem Hintergrund werden Forschungslücken aufgezeigt, welche die vorliegende Arbeit aufgreift.

In Kapitel 4 wird der Bezugsrahmen anhand von theoretischen Konzepten vorgestellt. Es erfolgt eine Annäherung an die zentralen Begriffe des Forschungsprojekts: Bedrohung, Bewältigung und Verlauf. Dabei wird eine Abkehr von statischen und eigenschaftsorientierten Modellen vorgenommen. Zugleich wird die Untersuchung von Bedrohung und Bewältigung auf Verlaufsprozesse ausgerichtet. Dies geschieht aus der Perspektive mehrerer Wissenschaftsbereiche, was einen weit angelegten Zugang zum Forschungsthema ermöglicht. Aus der Psychologie resultiert das Konzept der Kritischen Lebensereignisse von Filipp und Aymanns (2010), das in der Sozialpädagogik im Konzept der Lebensbewältigung von Böhnisch (2016) fortgeführt wird. Der Einfluss gesellschaftlicher Bedingungen kommt durch den Deutungsmusterbegriff, so wie er in der Pädagogik von Arnold (1983) verwendet wird, zum Tragen. Mithilfe des Modells der Belastungs-Ressourcen-Balance von Wolf (2007/2010) wird der Blick auf Interdependenzen zwischen den Einflussfaktoren gerichtet. Das Konzept der Verlaufskurve (Corbin & Strauss 2010) vervollständigt den theoretischen Rahmen durch die ihm innewohnende dynamische Betrachtung unter Einbeziehung von Phasierung und Verlaufskurvenarbeit. Gemeinsame Basis der Konzepte ist die relationale Betrachtung von Bedrohung und Bewältigung.

In Kapitel 5 geht es um die Explikation der Forschungsfrage: *Wie entwickeln sich Verlaufsprozesse von Bedrohung bei infrage gestellter Elternschaft ehemaliger Pflegekinder und wie werden diese bewältigt?* Ferner geht es um die Konkretisierung der Forschungsfrage entlang der aus dem Datenmaterial gewonnenen Bedingungen. Es wird u. a. gefragt, welcher Einfluss Attributionen, Deutungsmustern, den Akteur\*innen des Hilfesystems und bedeutsamen Anderen im Bedrohungsverlauf zukommt. Zudem wird die theoretische Rahmung, die



durch die Konzepte erfolgte, mit dem Forschungsgegenstand verknüpft. Es wird jeweils dargelegt, unter welchen Aspekten die Konzepte für das Forschungsprojekt anschlussfähig sind.

In Kapitel 6 wird die Grounded Theory als Methodologie und als zentraler methodischer Zugang zur Rekonstruktion der subjektiven Perspektive der Biografieträger\*innen vorgestellt. Die Kontrastierung wird als Methode der Fallauswahl und -auswertung ebenso dargelegt wie der Analyseschritt der Modellbildung und das Erfassen von Veränderung und Bewegung mittels der Prozesskategorie.

Kapitel 7 öffnet den Blick auf die Forschungswerkstatt und bietet detaillierte Einblicke in den Forschungsprozess und die Auswertung des Materials. Die Auswertungsschritte, die der Rekonstruktion der subjektiven Perspektive zugrunde liegen, wie das Identifizieren von Themenkomplexen und die Themenanalyse, werden präsentiert. Erklärungen und Deutungsmuster mit Bezug zur bedrohten Elternschaft werden herausgearbeitet. Erste Zusammenhänge und Bedingungen der Bedrohung werden entwickelt. Der Bedrohungsverlauf, der durch Phasen und Bewältigungsarbeit strukturiert ist, tritt als Kernkategorie hervor. Aus Deutungsmustern und deren Verknüpfung über Kodierprozesse werden Analysedimensionen abgeleitet, die der Analyse der Einzelfälle zugrunde gelegt werden.

In Kapitel 8 erfolgen die Darstellung der Einzelfälle sowie die Analyse der Bedrohungskonstruktionen und -verläufe. Nach vorangehender Einführung in den Einzelfall werden vier verschiedene Bedrohungsverläufe anhand von Beschreibungs- und Analysedimensionen untersucht.

In Kapitel 9 werden die Ergebnisse dargelegt, die über die Einzelfälle hinausgehen. Der Vergleich der Einzelauswertungen wird vorgenommen und der Entwurf eines theoretischen Modells des Bedrohungs-Eskalations-Verlaufs und dessen Bewältigung bei infrage gestellter Elternschaft ehemaliger Pflegekinder wird entwickelt. Bausteine des Modells sind sowohl Dimensionen, die sich auf den äußeren Rahmen beziehen, als auch solche Analysedimensionen, die sich auf die innere Dynamik der Verlaufskurve stützen. Der äußere Rahmen wird durch die Phasen des Bedrohungsverlaufs, deren Eskalationsniveau und ggf. auch deren Dauer festgelegt. Die Prozessdynamik des Verlaufs wird anhand von Analysefaktoren und deren Wechselwirkungen beschrieben: die Verortung, Stabilität und Kontrollier- bzw. Beeinflussbarkeit von Bedrohung, die psychosoziale Handlungsfähigkeit der Biografieträger\*innen, deren Selbstwert, Selbstschutz und Selbstwirksamkeit. Weitere Analysedimensionen sind die Präsenz von Vertreter\*innen aus Organisationen sowie von bedeutsamer Anderer, die Kooperation mit dem Hilfesystem, die Ausrichtung der Hilfebeziehung. Schließlich werden Ressourcen, Belastungen und Deutungen beschrieben. Im Einzelnen wird für jede Verlaufsphase dargelegt, welche Wirkung die Analysedimensionen in der jeweiligen Phase entfalten. Nach dieser idealtypischen und

statischen Betrachtung wird die Prozessdynamik der Phasen, also auch Übergänge sowie Richtungswechsel des Verlaufs, in den Blick genommen. Es werden Konstellationen von Bedingungsfaktoren beschrieben, denen eine Funktion als Eskalator oder Deeskalator in Bedrohungsverläufen von infrage gestellter Elternschaft ehemaliger Pflegekinder zukommt.

Die Forschungsarbeit schließt mit Kapitel 10 ab, in dem eine Zusammenfassung der Ergebnisse erfolgt und praxisrelevante Bezüge des Modells diskutiert werden. Dabei werden insbesondere mögliche Implikationen für die sozialpädagogische Praxis umrissen, aber auch einige Punkte ausgeführt, die im Zusammenhang zum rechtspsychologischen Kontext stehen.

### *Exkurs: Besonderheiten der Erhebungssituation und des Materials*

Den berufsethischen Verpflichtungen gegenüber den Biografieträger\*innen, vor allem den Datenschutz betreffend, wurde durch die Anonymisierung des Materials Genüge getan. Zu diesem Zweck wurden alle individuellen Kenndaten, die einen Rückschluss auf die Person ermöglichen würden, ausgespart bzw. verfremdet. Auch wurden nur die Ausschnitte aus den im Rahmen der Gutachtererstellung geführten Gesprächen im Forschungsprozess einbezogen, die Aufschlüsse über den Bedrohungsprozess mit Bezug zur Elternschaft der Personengruppe geben können. Auf diese Weise konnten Erkenntnisse zu besonderen Ressourcen, wie Belastungen, der einst Fremduntergebrachten in Bezug auf die Bedrohung und deren Bewältigung gewonnen werden, die sich gerade dann deutlich zeigen, wenn die Elternschaft durch staatlichen Eingriff infrage gestellt ist und Erklärungen gegeben werden müssen.

Wenngleich die Teilnahme an der Begutachtung grundsätzlich freiwillig erfolgt (zu diesem Aspekt vgl. Salzgeber [2011: 111 ff.], auch Westhoff und Kluck [2014]), bleibt ein Spannungsfeld, da – wie es Salzgeber (2011: 111) treffend formuliert – „die Beziehung zwischen Sachverständigem und Betroffenen nicht freiwilliger Natur [ist], sondern vom Familiengericht vorgegeben [wird]“. Die Eltern konnten jedoch ihre Teilnahme an der Erstellung des Sachverständigengutachtens ablehnen. Auf diese Teilnahmefreiwilligkeit wurden alle Gesprächspartner\*innen, sowohl mündlich zu Beginn der Gespräche als auch in der schriftlichen Einladung vor Beginn der Untersuchung, hingewiesen. Alle in die Datensammlung einbezogenen Befragten stimmten dem ausdrücklich zu und nahmen an der gerichtlich veranlassten Untersuchung teil.

Darüber hinaus wurden alle Biografieträgerinnen, deren ausführliche Gespräche der vorliegenden Arbeit zugrunde liegen, über das Forschungsprojekt informiert. Danach erklärten sich diese Personen schriftlich mit der Auswertung des Datenmaterials für die vorliegende Untersuchung einverstanden. Insofern wurden alle Daten legitim erhoben, sie entstanden weder verdeckt noch wurde Druck oder Zwang auf die Befragten ausgeübt. Übergeordnete ethische

Prinzipien – wie etwa die vier Prinzipien bei Flick (2012) in Anlehnung an Murphy und Dingwall (2001) – sind hier in jedem Fall gewährleistet. So fand keine „Schädigung“ der Befragten durch die Explorationen im Rahmen der Begutachtung statt, ebenso hatten diese dazu eine „selbstbestimmte Einwilligung“ (Freiwilligkeit der Teilnahme an der gerichtlichen Untersuchung; Einwilligung in die Verwendung der Gesprächsdaten zu Forschungszwecken) erteilt. Das Forschungsinteresse selbst hat einen erkennbar positiven „Nutzen für die Menschen“ (etwa im Sinne einer möglichen Entwicklung spezieller Hilfskonzepte), eine „Gleichbehandlung der Untersuchungspersonen“ war ohnehin gegeben.

Zum Verständnis des dem Forschungsprojekt zugrunde liegenden Datenmaterials sei abschließend noch ein bedeutsamer Aspekt hervorgehoben. So erfolgten die Gespräche mit den Elternteilen, wie oben ausgeführt, in einem von außen durch den gerichtlichen Auftrag zur Erstellung eines psychologischen Sachverständigengutachtens herbeigeführten Gesprächskontext. In einem solchen Rahmen werden die Zustimmung und das Einverständnis der Beteiligten selbstverständlich nicht immer von vornherein, sondern manchmal auch erst nach eingehenden mündlichen Erläuterungen gegeben. Zugleich sind die Interviews oft sehr ausführlich und dauern mehrere Stunden. Dass die Möglichkeit, die eigene Problemgeschichte aufmerksamen Gesprächspartnern einmal ausführlich zu schildern, eine unerwartete bzw. nicht selten auch neue Erfahrung darstellt, geht aus zahlreichen überraschten Anmerkungen der Interviewten hervor. Insofern boten die zwar gerichtlich veranlassten, in der persönlichen Begegnung dann jedoch positiv erlebten Gespräche auch Raum zur Entfaltung individueller biografischer Bezüge. Diese machen das hier vorliegende Gesprächsmaterial sehr vielschichtig.

### *Exkurs: Begriffsbestimmungen*

Um eine Einordnung erwähnter Begriffe sowie auch des Arbeitsfeldes der Familienrechtspsychologie zu ermöglichen, wird im Folgenden kurz darauf Bezug genommen. Ausführlichere Darstellungen dazu finden sich sowohl bei Salzgeber (2015) als auch vertiefend bei Dettenborn und Walter (2016). Mit Dettenborn und Walter (2016: 16 f.) kann die Familienrechtspsychologie als Teilbereich der Rechtspsychologie beschrieben werden, deren Gegenstandsbereich „Erleben und Verhalten mit Bezug zum Recht“ ist (Dettenborn & Walter 2016: 17). Dabei geht es nicht nur „um das Erleben und Verhalten Betroffener in sich wandelnden Familienbeziehungen [...], sondern auch um das von professionell Beteiligten, z. B. Richtern, Jugendamtsmitarbeitern oder Gutachtern“ (Dettenborn & Walter 2016: 25). Enge Verbindungen bestehen zur Familien-, Entwicklungs-, Sozial- und Pädagogischen Psychologie. Anwendung findet die Familienrechtspsychologie im Familien-, Verfahrens- und Jugendhilferecht.

Diese Rechtsbereiche bilden zugleich den Bezugsrahmen der Familienrechtspsychologie.

Ein Schwerpunkt der Familienrechtspsychologie stellt die Untersuchung der Erziehungsfähigkeit der Eltern im Falle von Überforderung dar. Hier steht der Schutz der Interessen von Kindern und Jugendlichen im Zusammenhang mit dem elterlichen Erziehungsverhalten im Fokus. In solchen Konstellationen ziehen Jurist\*innen häufig sozialwissenschaftlichen Sachverstand hinzu (Dettenborn & Walter 2016: 26 f.). Grundlage dafür ist die in § 26 FamFG genannte Pflicht des Familiengerichts, entscheidungserhebliche Tatsachen festzustellen und von Amts wegen dafür Ermittlungen durchzuführen. Hierzu gehört gemäß § 30 FamFG, verbunden mit § 402 ff. ZPO, auch ein Beweis durch Sachverständige. Verfügt das Gericht zur Entscheidungsfindung nicht über die erforderliche Sachkenntnis, ist es gehalten, ein Gutachten in Auftrag zu geben, das im Verfahren den Stellenwert eines Beweismittels hat (Dettenborn & Walter 2016: 456).

Dem Gutachten liegt der im Beweisbeschluss formulierte Auftrag, konkretisiert in den Beweisfragen, zugrunde. Diese werden vom Sachverständigen in psychologische Fragen überführt, sodass eine Beantwortung der Fragen anhand psychologisch-diagnostischer Verfahren möglich ist. Eine wesentliche Erkenntnisquelle ist hier, neben Interaktionsbeobachtungen und Testverfahren, das psychologisch-diagnostisch geführte Gespräch bzw. Interview. Diese mit dem Kind und seinen Bezugspersonen geführten Explorationen sind einerseits in Bezug auf die in der Beweisfrage des Gerichts vorgegebenen Sachverhalte strukturiert. Zur Erfassung des Einzelfalls, seiner jeweiligen Konflikte, Bedürfnisse und Motive, bieten sie andererseits auch Raum für eine hochindividualisierte Vorgehensweise. Auf dieser Basis und in Kombination der verschiedenen psychologisch-diagnostischen Mittel können dann die psychologischen Fragen und davon ausgehend die gerichtlichen Beweisfragen beantwortet werden. Da es in der familienrechtspsychologischen Diagnostik nur wenige für diesen Bereich konstruierte und vollstandardisierte (Test-)Verfahren oder Fragebögen gibt, kommt dem teilstandardisierten Verfahren der Exploration, mit dem das hier zugrunde liegende Datenmaterial gewonnen wurde, eine hohe Relevanz zu. Diese Methode ist definiert als ein nach Kriterien der psychologischen Wissenschaft geplantes, durchgeführtes und ausgewertetes Gespräch (vgl. Westhoff & Kluck 2014: 80). Eine solche Exploration basiert auf einem an psychologischen Fragen orientierten Leitfaden. Darüber hinaus erhalten die Beteiligten die Gelegenheit zu offenen, individuellen Schilderungen (narrative Passagen).

## 2 Begriffsbestimmungen – die Akteur\*innen

Betrachten wir das Leben als Theaterstück und das Lebensfeld als Bühne, können wir von den anderen Akteuren und den Requisiten sprechen (Wolf 2015: 11).

In diesem Forschungsprojekt sind Akteur\*innen aus unterschiedlichen Professionen präsent. Sie kommen überwiegend aus dem Feld der Jugendhilfe, weitere aus dem gerichtlichen und psychologischen Bereich. Zentrale Begriffe, die in der vorliegenden Arbeit aus diesen Fachdisziplinen verwendet werden, sollen im Folgenden kurz dargelegt werden. Darüber hinausgehende ausführliche Darstellungen zur Geschichte des Pflegekinderwesens finden sich bei Reimer (2016) und zu den Entwicklungslinien des Pflegekinderwesens u. a. bei Blandow und Kufner (2011). Differenzierte Darstellungen zur Struktur sozialpädagogischer Interventionen in Familien präsentiert vor allem Wolf (2015).

### 2.1 Das Sorgerecht

Wenn Eltern in die Gefahr geraten, ihre Kinder durch Fremdunterbringung zu verlieren, geht es stets auch um das Sorgerecht. Nach Artikel 6 Abs. 2 Satz 1 des GG sind die Pflege und Erziehung der Kinder das natürliche Recht und die Pflicht der Eltern. Den verschiedenen Inhalten des Sorgerechts kommt vor allem bei Eingriffen eine Bedeutung zu. § 1631 Abs. 1 BGB beschreibt die Pflege, Erziehung, Beaufsichtigung und Aufenthaltsbestimmung als Bestandteile des Sorgerechts. Voraussetzungen, die Maßnahmen zum Eingriff des Familiengerichts in das Sorgerecht begründen, werden in § 1666 und § 1666a ausgeführt. Diese bestehen sowohl in einer bereits gegebenen erheblichen Gefahrensituation als auch in einer mit ziemlicher Sicherheit für das Kind zu erwartenden Gefahrensituation (Dettenborn & Walter 2016: 287 ff.).

Art. 6 Abs. 3 GG formuliert, dass Kinder gegen den Willen der Erziehungsberechtigten nur dann von den Eltern getrennt werden dürfen, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder die Kinder zu verwaorlosen drohen. Dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit folgend, darf die Trennung erst dann vorgenommen werden, wenn andere Maßnahmen erfolglos geblieben sind und die Gefahr für das Kind auch durch öffentliche Hilfen nicht abgewendet werden konnte (Dettenborn & Walter 2016: 290 f.).

Die Ziele familiengerichtlicher Maßnahmen sind in erster Linie auf die Abwendung der Gefahren ausgerichtet, aber auch darauf, Voraussetzungen zu

fördern, welche dazu beitragen, die Gefährdung zu beenden. Dies betrifft zum einen die in § 37 SGB VIII angeführte Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie. Zum anderen liegt ein weiteres Ziel familiengerichtlicher Maßnahmen darin, eine baldige Aufhebung der Intervention zu ermöglichen.

Auch wenn das Kind in einer Pflegefamilie untergebracht ist, können die Eltern weiterhin das Sorgerecht sowie das Aufenthaltsbestimmungsrecht innehaben. Den Pflegeeltern kann nach § 1688 BGB das Recht obliegen, in Angelegenheiten des täglichen Lebens, auch in solchen, welche die medizinische Versorgung betreffen, zu entscheiden. Zudem können sie Versorgungs- und Sozialleistungen für das Kind beantragen und haben Anspruch auf Beratungshilfe nach SGB VIII. Den Pflegeeltern können aber auch Teilbereiche des Sorgerechts mit oder ohne Zustimmung der Eltern übertragen werden. Das Gericht kann den Pflegeeltern Sorgerechteile zusprechen, sodass die Pflegeeltern dann die Aufgaben eines Ergänzungspflegers wahrnehmen. Erhalten die Pflegeeltern das gesamte Sorgerecht, sind sie Vormund für ihr Mündel (Küfner & Schöncker 2011: 49 ff.).

Eltern, die ihr Kind freiwillig in Pflege gegeben haben, können jederzeit die Herausgabe ihres Kindes verlangen. Dies gilt nicht, wenn dadurch die Entwicklung des Kindes gefährdet wird. Die Pflegeeltern haben nach § 1632 Abs. 4 BGB das Recht, der Rückführung des Kindes durch eine Verbleibensanordnung zu widersprechen. Voraussetzung einer durch das Gericht erteilten Verbleibensanordnung ist eine schwere und nachhaltige Gefährdung des körperlichen und seelischen Wohlergehens des Kindes.

## 2.2 Die Jugendhilfe

In Bezug auf Gefährdungen des Kindes kommt das staatliche Wächteramt der Jugendhilfe, also die Aufgabe, Kinder und Jugendliche vor Gefahren zu schützen, zum Tragen. Kinderschutzaufgaben der Jugendhilfe leiten sich aus Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG ab. Öffentlicher Träger der Jugendhilfe ist das Jugendamt, welches zwar einzelne Aufgaben des staatlichen Wächteramtes an freie Träger delegieren kann, dabei jedoch die staatliche Überwachungsfunktion auch dann behält, wenn es rechtliche Maßnahmen beim Familiengericht beantragt hat bzw. das Gericht Entscheidungen getroffen hat, die der Einschätzung des Jugendamtes widersprechen (Kunkel u. a. 2014: § 8a Rn. 83).

Die Mitarbeiter\*innen des Jugendamtes sind Vertreter einer eigenständigen Behörde und im Unterschied zu den psychologischen Sachverständigen dem Familiengericht gegenüber nicht weisungsgebunden. Anders als Verfahrensbeistände, die gemäß § 158 Abs. 1 FamFG als parteiliche Interessensvertretung des

Kindes im Gerichtsverfahren fungieren, hat die Jugendhilfe die Interessen aller Hilfesuchenden zu berücksichtigen und das Familiensystem als Ganzes in den Blick zu nehmen (Münder, Meysen & Trenczek 2013: § 50 Rn. 84).

## 2.3 Die Fremdunterbringung

Häufig kommt es zu einer Trennung des Kindes von den Eltern als Krisenintervention im Rahmen einer Inobhutnahme. § 8a Abs. 2 S. 2 SGB VIII führt aus, dass das Jugendamt verpflichtet ist, das Kind oder den Jugendlichen auch ohne Gerichtsbeschluss in Obhut zu nehmen, wenn eine dringende Gefahr besteht, weswegen eine Gerichtsentscheidung nicht abgewartet werden kann (Dettenborn & Walter 2016: 440 ff.).

Ist der Entzug oder Teilentzug des Sorgerechts durch das Familiengericht bereits erfolgt, kann es zu einer Fremdunterbringung auf Initiative des Jugendamtes bzw. des Vormundes/der Vormundin oder des Ergänzungspflegers / der Ergänzungspflegerin kommen. Das passiert meist gegen den Willen der Eltern. Unter dieser Voraussetzung muss das Kriterium einer ‚Gefährdung‘ des Kindes erfüllt sein.

Demgegenüber liegt der Maßstab bei der Einrichtung einer freiwilligen Vollzeitpflege niedriger. Sind Eltern mit der Betreuung und Versorgung des Kindes überfordert oder bestehen andere belastende familiäre Umstände, sodass Eltern freiwillig Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege beantragen, reicht – im Unterschied zum Kriterium der ‚Gefährdung‘ – bereits ein ‚nicht gewährleitetes‘ Kindeswohl aus.

## 2.4 Rechtlicher Rahmen der Vollzeitpflege

Pflegeverhältnisse sind grundsätzlich für eine bestimmte Zeit angelegt und werden demgemäß als zeitlich befristete Erziehungshilfe (§ 33 SGB VIII) beschrieben. Dieser Befristung der Hilfsmaßnahme entsprechend, sollen Möglichkeiten der Rückführung des Kindes zur Herkunftsfamilie in gewissen zeitlichen Abständen von der Jugendhilfe geprüft werden. Der Hilfeplan (§ 36 SGB VIII) gibt das Zusammenwirken von Fachkräften, Sorgeberechtigten, Eltern und vom Kind bzw. Jugendlichen vor. Im Hilfeplangespräch, das regelmäßig erfolgen soll, geht es um die Ausgestaltung der Hilfe sowie um die Feststellung des Bedarfs. Trotz der Vorgabe einer zeitlichen Befristung gibt es auch Pflegeverhältnisse, die auf Dauer angelegt sind. Dazu kommt es, wenn eine besonders schwierige Problemlage die Versorgung des Kindes oder des Jugendlichen durch die Eltern verhindert (Salzgeber 2015: 312).

Ist das Kind in einer Pflegefamilie untergebracht, werden die sorge- und umgangsrechtlichen Belange zwischen Eltern, Pflegeeltern und Kind durch das Familienrecht und die Gestaltung der Beziehung zum Jugendamt, der örtlichen Zuständigkeit und des Datenschutzes durch das Jugendhilferecht, wie es im SGB VIII niedergelegt ist, geregelt (Küfner & Schönecker 2011: 49 f.).

## 2.5 Formen der Vollzeitpflege – Verwandtenpflege

Der Begriff Vollzeitpflege meint alle Unterbringungen in einem familiären Setting über Tag und Nacht und geht damit über die Hilfe zur Erziehung nach § 33 SGB VIII hinaus. Vollzeitpflege gibt es in Form von Kurz- oder Langzeitpflege, als Bereitschafts- oder Dauerpflege, als Fremd- oder Verwandtenpflege. Ferner gibt es sozial-, sonder- oder heilpädagogische Pflegestellen sowie Erziehungsstellen (Küfner & Schönecker 2011: 49 f.). Ein festgestellter erzieherischer Bedarf ist die Voraussetzung für das Gewähren einer Vollzeitpflege als Form der Hilfe zur Erziehung. Von einem erzieherischen Bedarf spricht man bereits dann, „wenn eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung nicht mehr gewährleistet ist und Hilfe zur Gewährleistung des Kindeswohls geeignet und notwendig erscheint“. Die Schwelle der Kindeswohlgefährdung muss also noch nicht überschritten sein (Küfner & Schönecker 2011: 50).

Dem Gesetz nach sind Kinder, „deren Erziehung Stiefeltern, Großeltern oder Verwandten bis zum dritten Grad überlassen worden“ ist, keine Pflegekinder (Salzgeber 2015: 312). Das spiegelt sich in einem Selbstverständnis der Familienangehörigen, welche die Versorgung des Kindes übernehmen, wider. In der Regel liegt dies in dem Wunsch begründet, dem Kind die Familie erhalten zu wollen und ihm ein Aufwachsen bei Fremden zu ersparen. In dieser Hinsicht unterscheidet sich die Verwandtenpflege grundsätzlich von der Fremdpflege. Vor dem Hintergrund der je nach Pflegeformen höchst unterschiedlichen Motivation weichen auch die dort präsenten wesentlichen Themen sehr stark voneinander ab. Ist in der Großeltern- und Verwandtenpflege die Ausgestaltung von Nähe das zentrale Thema, geht es in der Fremdpflege um die Überwindung von Fremdheit (Blandow & Küfner 2011: 743).

Verwandtschaftspflegeverhältnisse genießen den gleichen rechtlichen Schutz wie die Erziehung durch die Eltern (Salzgeber 2015: 312). Als „informelle Verwandtenpflege“ stehen sie außerhalb institutioneller Versorgungssysteme, während „formelle Verwandtenpflegeverhältnisse“ eine Leistung der erzieherischen Hilfe nach §§ 27/33 SGB VIII erbringen. Hier hat Verwandtenpflege den in § 33 SGB VIII geforderten Stellenwert einer „anderen Familie“ als Hilfe zur Erziehung in Form der Vollzeitpflege, die den durch die Eltern nicht gewährleisteten erzieherischen Bedarf erfüllt. „Halbformelle Verwandtenpflege“ leistet zwar



keine erzieherische Hilfe im Sinne des SGB VIII, hat jedoch Kontakt zum Hilfesystem, da Anträge auf wirtschaftliche Leistungen für das Kind bestehen. In konzeptioneller Hinsicht unterscheidet sich die Verwandten- von der Fremdpflege durch die innere Verbundenheit zum Kind und oftmals durch eine ‚Milieunähe‘ (Blandow & Kufner 2011: 745 f.).

Wenngleich der Gesetzgeber Verwandtschaftspflegeverhältnissen den gleichen rechtlichen Schutz wie erziehenden Eltern einräumt, gibt es in der Praxis auch Ausschlusskriterien für eine Verwandtenpflege. Blandow und Kufner (2011: 753) benennen neben der Unterschreitung von Mindeststandards in Bezug auf Wohnraum und Einkommen einen Hilfeverlauf, der in Verbindung mit Kindeswohlgefährdung gemäß § 1666 BGB bei einem Kind der Bewerberfamilie steht. Ferner können eine behandlungsbedürftige psychische Erkrankung oder Suchterkrankung, die Vorstrafe einer im Haushalt der Bewerberfamilie lebenden Person, der Verdacht auf sexuellen Missbrauch von Kindern sowie auf Körperverletzung und häusliche Gewalt gegen die Aufnahme des Kindes in die Verwandtenpflege sprechen. Insbesondere spielen auch die Beziehungen der erziehenden Verwandten zu den Eltern und etwaige Belastungen, die sich daraus für das Kind ergeben könnten, eine Rolle.

## **2.6 Die sozialpädagogische Familienhilfe**

Hierbei handelt es sich um eine Form der Hilfen zur Erziehung aus dem Bereich der sozialpädagogischen Interventionen in und für Familien. §§ 28 bis 35 SGB VIII führen die Bandbreite der Interventionen sozialer Dienste auf. Diese umfassen neben der Vollzeitpflege, der Heimerziehung und sonstiger betreuter Wohnformen u. a. Erziehungsberatung, Erziehungsbeistände, Betreuungshelfer\*innen, sozialpädagogische Familienhilfen, intensive sozialpädagogische Einzelfallhilfen, Erziehung in einer Tagesgruppe und soziale Gruppenarbeit. Ausgangspunkt ist auch hier eine familiäre Problemlage, die der Gewährleistung einer dem Kindeswohl entsprechenden Erziehung entgegensteht. Ziel der Hilfe ist es, eine Verbesserung der Lebens- und Entwicklungsbedingungen in der Familie zu erwirken, die der Entstehung einer Kindeswohlgefährdung entgegenwirkt (Wolf 2015: 136 ff.).

Die sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH) ist eine besonders typische Form der Hilfe in der Familie, die gemäß § 31 SGB VIII auf Antrag der Personensorgeberechtigten vom Jugendamt gewährt wird. Zugleich trägt das Jugendamt die Kosten dafür. Sehr häufig beauftragt das Jugendamt einen freien Träger für diese Leistungserbringung. Im Vergleich zu anderen Hilfen zur Erziehung erfolgt sie überwiegend als eine aufsuchende Familienarbeit, bezieht sich auf alle Familienmitglieder, ist auf Erziehungsthemen, wie auf den Umgang mit

Problemen im Bereich Wohnsituation, Finanzen, Beziehungsprobleme innerhalb der Familie, sowie auf das Erarbeiten einer Tages- und Wochenstruktur ausgerichtet (Wolf 2015: 140).

Diese Hilfeform ist in der vorliegenden Arbeit besonders interessant, da sie im Vorfeld der Unterbringung des Kindes in einer Vollzeitpflege erfolgt. Es geht darum, vor einem Sorgerechtsentzug zunächst zu prüfen, ob andere Maßnahmen, die einen geringeren Eingriff in die Eltern-Kind-Beziehung darstellen, bereits eingesetzt wurden. Hierbei handelt es sich in der Regel um die Maßnahme einer sozialpädagogischen Familienhilfe.

Ein wesentliches Strukturmerkmal dieser sozialpädagogischen Maßnahme ist die „Intervention unmittelbar im Lebensfeld“. Dadurch eröffnen sich Chancen, die z. B. in der genauen Einschätzung des Potenzials und der Belastungen eines jeden Familienmitglieds liegen. Risiken bestehen für die Familie in dem Verlust eines Teils der Informationskontrolle. Dies geht mit dem Öffnen des privaten Raums für fremde Personen mit offiziellem Auftrag einher. Das Risiko ergibt sich daraus, dass die SPFH durch ungefilterte Weitergabe von Informationen und schriftliche Berichte an andere Amtsträger zum verlängerten Arm des ASD werden kann (Wolf 2015: 148 ff.).

## **2.7 Psychologische Sachverständige im Familienrecht**

Für Verfahren nach § 1666 und § 1666a ist es das Familiengericht, welches nach § 26 FamFG von Amts wegen tätig wird und auf der Grundlage von § 29 FamFG Beweise erhebt. Nach § 30 FamFG in Verbindung mit § 402 ff. ZPO gehört dazu auch der Beweis durch Sachverständige. Dabei handelt es sich um das psychologische Sachverständigengutachten sowie um etwaige mündliche Ausführungen der Sachverständigen dazu im Gerichtstermin (Dettenborn & Walter 2016: 290 f.). Psychologische Sachverständige werden vom Familiengericht ausgewählt und sind nach § 404 und § 404a ZPO hinsichtlich Art und Umfang weisungsgebunden. Die Arbeitsweise psychologischer Sachverständiger, die Formulierung psychologischer Fragen und die psychologische Diagnostik müssen sich an der gerichtlichen Beweisfrage orientieren.

## **2.8 Das psychologische Sachverständigengutachten**

Aus dem familiengerichtlichen Auftrag resultiert im psychologischen Sachverständigengutachten ein mehrstufiger Prüfprozess. Dieser knüpft an die juristische Frage nach der Gefährdung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes an. Im psychologischen Sachverständigengutachten ergeben